

2441 070

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 203/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sayja G [REDACTED],

[REDACTED]th Street, B [REDACTED], N [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

- I. Dem Kläger wird das Armenrecht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. November 1972 verweigert.
- II. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird zurückgewiesen.
- III. Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Armenrecht wird verweigert, weil die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Beschwerde ist unbegründet, da keiner der in § 219 Abs. 2 ZPO abschließend umschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision vorliegt. Der Berufungsrichter hat es wegen Unzulänglichkeit des Gesuchs abgelehnt, Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 ZPO zu gewähren. Diese Entscheidung entspricht der Rechtslage. Rechtlich unbedenklich ist auch die Darlegung,

- 3 -

daß ein Neuantragsrecht im Blick auf § 4 Abs. 2 EEG nicht besteht. Für eine Abhilfe ist kein Raum, da es an einer Anspruchsregelung fehlt.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)